

len Höhe bilden, wenn das erste Gericht die Sade an das für den Wohnsitz des Schuldners zuständige andere Gericht unter Berufung auf dessen Zuständigkeit für die Vollstreckung wegen des gesamten Anspruchs abgibt. Dem steht auch § 7 der 2. DB zur APFVO nicht entgegen, da hier nicht die Verlegung des Wohnsitzes, sondern der neue erweiterte Unterhaltstitel die Zuständigkeit für die Vollstreckung begründet. Es tritt etwa die gleiche Rechtsfolge ein wie bei der Schaffung eines neuen Unterhaltstitels im Wege der Abänderungsklage auf Erhöhung der Unterhaltsverpflichtung. In einem solchen Fall wird die Zuständigkeit des bisherigen Gerichts nicht aufrechterhalten, sondern die Zuständigkeit desjenigen Gerichts begründet, das die neue Entscheidung erlassen hat.

Hätte es der Verpflichtete in dem vom Kreditsgericht Mühlhausen entschiedenen Fall auf eine Abänderungsklage und Verurteilung ankommen lassen oder hätte das Organ der Jugendhilfe die abgegebene Verpflichtung so formuliert, daß der Schuldner sich unter Einschluß des Betrags aus der ersten Urkunde nunmehr zu einer Zahlung in der gesamten Höhe verpflichtet, wäre für eine Vollstreckung durch das erste Gericht kein Raum mehr gewesen. Die Zuständigkeit des Kreisgerichts, in dessen Bereich der Schuldner seinen Wohnsitz hat, wäre dann nicht zweifelhaft gewesen. Bis würde aber auf eine formale Betrachtungsweise hinaus lau-

fen, wollte man es von der Formulierung des neuen Titels abhängig machen, welches Gericht für die Vollstreckung zuständig sein soll. Das Gericht, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt und arbeitet, kann im Zusammenwirken mit dem Drittschuldner und ggf. mit anderen gesellschaftlichen Kräften die sich aus der VereinfVO ergebenden Aufgaben weitaus besser erfüllen als das vorher zuständige Gericht.

Es ist allerdings zuzugeben, daß auch dieser zweite Lösungsweg, dem der Vorzug zu geben ist, Probleme aufwirft. Es muß nämlich berücksichtigt werden, daß der Wohnsitz des Gläubigers nicht ohne Einfluß auf die Bestimmung der Zuständigkeit sein kann. Das wird besonders bei der Vollstreckung wegen Unterhaltsforrierungen bedeutsam. So muß vermieden werden, daß der Unterhaltsberechtigte durch den Wechsel der Zuständigkeit Nachteile erleidet. Die künftige gesetzliche Regelung sollte deshalb vorsehen, daß die Begründung der Zuständigkeit eines anderen Gerichts durch Abgabe der Sache nur dann in Betracht kommt, wenn die Vollstreckung durch das neue Gericht zweckmäßig ist. Bis wird also in jedem Fall eine entsprechende Prüfung erforderlich sein.

Die hier erörterte Problematik wird insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der Zuständigkeitsbestimmungen im künftigen Verfahrensgesetz zur Diskussion gestellt.

Aus anderen sozialistischen Ländern

N. SOKOLOW, Stellv. Leiter der Abteilung Rechtspropaganda im Ministerium der Justiz der UdSSR

Rechtsunterricht für Schüler in der Sowjetunion

Die kommunistische Erziehung der heranwachsenden Generation ist untrennbar mit der Erhöhung ihres Kulturlevels und der Herausbildung eines hohen sozialistischen Rechtsbewußtseins bei jedem Jugendlichen verbunden. Eines der Hauptziele der sowjetischen Schule ist — worauf auch in den Grundlagen der Gesetzgebung über die Volksbildung vom 19. Juli 1973 hingewiesen wurde^{1/} — die Erziehung der Schüler zur Achtung vor den sowjetischen Gesetzen und der sozialistischen Rechtsordnung.

Geleitet von den Beschlüssen des XXIV. Parteitages der KPdSU und den Beschlüssen des Zentralkomitees der KPdSU^{2/}, haben die juristischen Einrichtungen gemeinsam mit den Organen der Volksbildung die Arbeit zur Rechtserziehung der Schüler verstärkt. Viel dazu beigetragen hat der im Dezember 1971 angenommene gemeinsame Beschluß der Kollegien des Ministeriums der Justiz der UdSSR und des Ministeriums für Volksbildung der UdSSR „Über die Verbesserung des Studiums der Grundlagen des sowjetischen Rechts in den allgemeinbildenden Schulen und den pädagogischen Lehranstalten und Instituten“.

In der Praxis haben sich vielfältige Formen und Methoden der Rechtspropaganda unter den Schülern herausgebildet. Neben Lektionen und Gesprächen zu juristischen Themen nehmen die Schulen in die Unterrichts- und Erziehungspläne immer häufiger einen speziellen Abschnitt „Rechtserziehung“ auf. Die Rechtserziehung hat einen wichtigen Platz in der Arbeit der Klassen-

leiter. In vielen Schulen der RSFSR, der Ukrainischen und der Lettischen SSR erhalten die Schüler der I. bis

4. Klassen erste Hinweise auf das Recht bei der Behandlung der Schülerregeln, der Regeln des Verhaltens Minderjähriger, des Statuts der allgemeinbildenden Mittelschule und der Regeln des Straßenverkehrs. In einer Reihe von Schulen in der Belorussischen SSR werden während der politischen Informationen mit den Schülern Gespräche über Verhaltensregeln geführt und Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften besprochen, die Probleme der moralisch-rechtlichen Erziehung enthalten.

Weit verbreitet an den Schulen ist der fakultative Unterricht zu den „Grundlagen der sowjetischen Gesetzgebung“. Während im Jahre 1971 etwa 40 000 Schüler der oberen Klassen an dieser Form des Studiums des sowjetischen Rechts teilnahmen, sind es gegenwärtig bereits mehr als 110 000 Schüler. Es werden Seminare durchgeführt und Kontrollarbeiten geschrieben. Zugleich werden die Kinder mit den Aufgaben und der Tätigkeit der Organe der Miliz, der Staatsanwaltschaft, der Gerichte und der anderen juristischen Einrichtungen bekannt gemacht.

Bei der Rechtserziehung der Schüler werden im breiten Umfange auch außerunterrichtliche Formen der Erziehungsarbeit genutzt: Zirkel zum Studium der Gesetzgebung, juristische Lektionen, Schulen und Universitäten für Rechtskenntnisse, Klubs junger Juristen, Rundtischgespräche, Abendveranstaltungen zu einem bestimmten Thema, Olympiaden, Wettbewerbe und Preisausschreiben. Seit drei Jahren arbeitet z. B. im Haus der Gewerkschaften in Moskau ein Jugendklub, der von der Abteilung Rechtspropaganda des Ministeriums der Justiz der UdSSR und der Zeitschrift „Mensch

^{1/} Vgl. Prawda vom 21. Juli 1973, S. 2.

^{2/} Es handelt sich insbesondere um den Beschluß des Zentralkomitees der KPdSU vom 15. September 1970 „Über Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtserziehung der Werktätigen“, in: Fragen der ideologischen Arbeit der KPdSU, Sammlung von Dokumenten, Moskau 1971, S. 283 ff. (russ.).